



HVBG

HVBG-Info 12/1992 vom 30.04.1992, S. 1041 - 1056, DOK 375.323

**Zur Frage des UV-Schutzes beim Heben von Lasten  
(haftungsausfüllende Kausalität) gemäß § 548 RVO - Urteile des  
LSG für das Saarland vom 23.01.1992 - L 2 U 53/91 - und  
L 2 U 38/91**

Einriß des linken Innenmeniskus am Hinterhornanteil als Folge  
eines Arbeitsunfalles gemäß § 548 RVO (Anheben eines  
Sprudelkastens durch eine Serviererin);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom  
23.1.1992 - L 2 U 53/91 -

Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Entscheidungen vom 27.7.1989  
- 2 RU 54/88 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 2430-2436), vom 6.12.1989  
- 2 RU 7/89 - (vgl. HV-INFO 1990, S. 0638-0642) und vom 27.6.1991  
- 2 RU 31/90 - (vgl. HV-INFO 1991, S. 1978-1981) hat das LSG für  
das Saarland mit Urteil vom 23.1.1992 - L 2 U 53/91 -  
entschieden, daß es sich bei dem von der Klägerin (Serviererin)  
geschilderten Geschehen (Anheben eines Sprudelkastens) vom  
17.11.1988 mit der Folge eines Einrisses des linken Innenmeniskus  
am Hinterhornanteil um einen Arbeitsunfall gemäß § 548 RVO  
handelt.

Die weiteren Voraussetzungen für die Annahme eines  
Arbeitsunfalles lägen vor. Bei der Klägerin sei der oben  
bezeichnete unmittelbare Körperschaden mit Wahrscheinlichkeit  
durch die versicherte Tätigkeit (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO - Anheben  
eines Sprudelkastens) eingetreten. Dabei sei der Schaden  
ursächlich zurückzuführen (sog. haftungsausfüllende Kausalität)  
auf eine Hebe-Dreh-Bewegung der Klägerin, die ihrerseits  
ursächlich verknüpft sei (sog. haftungsbegründende Kausalität)  
mit der von der Klägerin konkret verrichteten versicherten  
Tätigkeit.